

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
WINTERSTEIGER AG AEB 04 vom 21.12.2016

I. Geltungsbereich / Ausschluss widersprechender Geschäftsbedingungen

- (1) Sämtliche **Bestellungen und Einkaufsgeschäfte der Wintersteiger AG**, A-4910 Ried im Innkreis, Dimmelstraße 9 (im folgenden kurz Wintersteiger) erfolgen **ausschließlich unter Zugrundelegung** dieser **Allgemeinen Einkaufsbedingungen** in der jeweiligen Fassung (im folgenden **AEB**). Diese AEB gelten auch für sämtliche künftigen derartigen Geschäfte, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall gesondert vereinbart werden müsste.
- (2) Diesen AEB **widersprechende Vertragsbedingungen**, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt), gelten stets als **abbedungen**.
- (3) Abweichungen von den AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wintersteiger.

II. Bestellung

- (1) Bestellungen durch Wintersteiger bedürfen zur Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der **Schriftform**. Die Übermittlung via Telekopie genügt der Schriftform. **Weicht die schriftliche Bestellung** allenfalls von der Anfrage oder der unverbindlichen Ankündigung einer Bestellung **ab**, so gilt die schriftliche Bestätigung als vom AN **akzeptiert**, wenn dieser **nicht binnen einer Woche** seine **Ablehnung** schriftlich mitteilt. Teilt der AN seine Ablehnung mit, gilt ein Vertrag als nicht zustande gekommen. **Stillschweigen des AN** zu einer Bestellung von Wintersteiger **gilt** nach Ablauf einer Frist von **einer Woche als Annahme** einer Bestellung.
- (2) **Angebote des AN** sind jedenfalls für den Zeitraum von **vier Wochen** ab Zugang bei Wintersteiger **verbindlich**.
- (3) Die Bestellung umfasst, soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, auch **alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen und -leistungen**, einschließlich Zusammenbau und Montage, Durchführung des Probetriebs unter Beistellung aller hierfür erforderlichen Verbrauchsgüter wie Betriebs- und Schmierstoffe, Testmaterialien, weiters einschließlich der erforderlichen Einschulung, Übergabe von deutschsprachigen Bedienungsanleitungen und technischen Dokumentationen, welche mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind.
- (4) Der AN ist verpflichtet, die von Wintersteiger übermittelten Anfragen, Unterlagen, Informationen und Bestellungen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten und darauf zu **überprüfen**, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Der AN hat erkennbare **Mängel und Bedenken** Wintersteiger unverzüglich **schriftlich mitzuteilen**. Der AN hat Wintersteiger weiters innerhalb einer zumutbaren Frist ohne gesondertes Entgelt Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

III. Befugnisse

- (1) Der AN garantiert, über sämtliche **Voraussetzungen**, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, ausreichend fachlich gebildetes Personal, technische Anlagen, gewerbliche Schutzrechte, Know-how etc., zu verfügen.
- (2) Der AN garantiert weiters, über sämtliche zur Ausführung der Bestellung erforderlichen behördlichen und sonstigen **Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen und/oder Zulassungen**, seien diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, zu verfügen.

IV. Auftragsbestätigung

- (1) Der AN wird ersucht, Bestellungen schriftlich zu bestätigen; die schriftliche Bestätigung stellt jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen einer den AN bindenden Bestellung dar.
- (2) Wintersteiger ist nicht verpflichtet, nach Eingang der Auftragsbestätigung allenfalls nochmals darauf hinzuweisen, dass ausschließlich diese AEB zur Anwendung gelangen und diesen AEB widersprechende Vertragsbedingungen als abbedungen gelten.

V. Rechteevorbehalt / Werknutzungs- und Verwertungsrechte

- (1) **Alle Rechte von Wintersteiger** an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern, welcher Art auch immer, Know-how, Mustern, Patenten etc. bleiben **ausdrücklich vorbehalten**. Derartige Werke, Unterlagen, Know-how, Muster, Patente etc. dürfen ohne die in jedem einzelnen Fall schriftlich erteilte Zustimmung von Wintersteiger **Dritten weder zugänglich gemacht noch an diese weitergegeben noch zu eigenen Zwecken des AN verwendet** werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.
- (2) Wenn durch den AN oder in dessen Auftrag durch Dritte zur Erfüllung der Aufträge von Wintersteiger Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, EDV-Programme etc. erstellt werden, gehen das **alleinige Eigentum** sowie sämtliche **ausschließlichen (Werk-) Nutzungs- und Verwertungsrechte** an diesen mit Bezahlung des Kaufpreises auf Wintersteiger über. Alle diese Rechte können ganz oder teilweise ohne weitere Zustimmung des AN auf Dritte **übertragen** werden können. Dies schließt das Recht mit ein, diese Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, EDV-Programme etc. **zu ändern, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder sonst uneingeschränkt zu verwerten**. Die Verwendung dieser Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, etc. durch den AN für Aufträge Dritter ist unzulässig.

VI. Lieferung / Lieferverzug / Versand

- (1) Der auf der Bestellung von Wintersteiger angegebene **Liefertermin ist verbindlich**, Voraus- oder Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von Wintersteiger. Mehrlieferungen, die über die bestellte Menge hinausgehen, können nach Wahl von Wintersteiger behalten oder auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesendet werden.

- (2) Gerät der AN in **Lieferverzug**, ist Wintersteiger – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche, wie etwa auf Erfüllung, Schadenersatz etc. – berechtigt, unter Setzung einer **Nachfrist von 2 Arbeitstagen vom Vertrag zurückzutreten**.
- (3) Die **Lieferung** erfolgt „**DDP gemäß Incoterms 2010**“ an den von Wintersteiger in der **Bestellung angegebenen Bestimmungsort**. Wenn in Ausnahmefällen eine abweichende Lieferkondition schriftlich vereinbart wird, ist die von Wintersteiger erteilte Transportanweisung zwingend einzuhalten.
- (4) Der Versand erfolgt in einer Verpackung, die geeignet ist, die Ware vor Beschädigungen durch Belastungen, wie sie für den gewählten Transport üblich sind, zu schützen. Verpackungskosten fallen für Wintersteiger nicht an.
- (5) Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und den Artikelnummern von Wintersteiger beizulegen. Besteht eine Sendung aus mehreren Kolli, ist jedes mit den Auftragsdaten von Wintersteiger und einem Packzettel zu versehen. Ohne entsprechende Lieferpapiere ist Wintersteiger berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern.

VII. Storno durch Wintersteiger

- (1) **Wintersteiger** ist jederzeit berechtigt, den **Auftrag zu stornieren**. Wurde Ware aufgrund einer Bestellung nach den individuellen Wünschen und Vorgaben von Wintersteiger bereits angefertigt, so hat der AN Anspruch auf Vergütung der detailliert nachgewiesenen **Selbstkosten**, soweit eine anderweitige Verwertung unmöglich ist. Darüber **hinausgehende Ansprüche** des AN, insbesondere Ersatzleistungen welcher Art auch immer, sind **ausgeschlossen**.

VIII. Preise / Rechnungslegung / Zahlung

- (1) **Preise** gelten „**DDP gemäß Incoterms 2010**“ und sind **Festpreise**, die keiner Erhöhung unterliegen. Bei Kostenvoranschlägen des AN gilt deren Richtigkeit als garantiert.
- (2) Rechnungen werden unbeschadet des Beginns der Verjährungsfristen erst nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, auch wenn Teillieferungen angenommen werden. Gleichfalls beginnt die Skontofrist erst mit vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu laufen.
- (3) Unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall sind an Wintersteiger gestellte Rechnungen **binnen 90 Tagen** nach vollständiger Lieferung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig, bei Zahlung innerhalb von **14 Tagen gewährt der AN 3% Skonto**. Zahlungen gelten jedenfalls als mit dem Datum der Belastung des Kontos von Wintersteiger als erfolgt. Bei Übersendung von Schecks gilt die Zahlung als einen Arbeitstag nach Absendung des Schecks durch Wintersteiger als erfolgt.

IX. Garantie

- (1) Angaben über Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verwendungszweck der bestellten Ware bzw. Leistung gelten als vom AN im Sinne einer **ausdrücklichen Zusicherung garantiert**. Darüber hinaus garantiert der AN, dass die bestellten Waren und Leistungen, **CE-zertifiziert** sind, eine **erstklassige Qualität** aufweisen und **voll funktionsfähig** sind, **frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter**, insbesondere auch solchen, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen.
- (2) Die **Garantiezeit** beträgt unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall **24 Monate** ab Übernahme der Ware durch Wintersteiger. Die Bestimmungen der **§§ 377 und 378 des Handelsgesetzbuches werden ausdrücklich ausgeschlossen**. Der AN ist daher nicht berechtigt, den Einwand nicht erfolgter, verspäteter oder nicht formgerechter Mängelrüge zu erheben. Rügt Wintersteiger innerhalb der Garantiefrist einen Mangel, so wird dessen Bestehen zum Zeitpunkt der Übergabe an Wintersteiger vermutet. Wintersteiger ist berechtigt, Garantie- und/oder Gewährleistungsansprüche aus gerügten Mängeln bis **6 Monate nach Ablauf der Garantiefrist** gerichtlich geltend zu machen. Für Schadenersatzansprüche von Wintersteiger gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Haftung / Solidarhaftung / Zurückbehaltung / Leistungsverweigerung

- (1) Eine Haftung von Wintersteiger sowie von im Auftrag von Wintersteiger tätigen Dritten wird für leichte Fahrlässigkeit in jedem Fall ausgeschlossen.
- (2) Mehrere AN haften Wintersteiger gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.
- (3) **Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte** des AN werden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, **ausgeschlossen**. Allfällige Meinungsverschiedenheiten berechtigen den AN nicht, fällige Leistungen einzustellen und Lieferungen zurückzuhalten.

XI. Aufrechnungsverbot / Abtretungsverbot

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, die er gegen Wintersteiger aus welchem Titel auch immer haben sollte, gegen Forderungen von Wintersteiger aufzurechnen.
- (2) Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche an Wintersteiger an Dritte abzutreten oder über diese sonst zugunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen oder sonstige Verfügungen sind rechtsunwirksam.

XII. Schriftform / Nichtigkeit

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Die Übermittlung via Telekopie genügt der **Schriftform**. Dies gilt auch für Mitteilungen und Erklärungen. All dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitserfordernis.

- (2) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

XIII. Mitteilungen

- (1) Mitteilungen sind in der nach diesem Vertrag, subsidiär nach der gesetzlich jeweils vorgesehenen Form an die jeweils zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse zu richten. Die Übermittlung via Telekopie genügt der Schriftform.
- (2) Der AN ist verpflichtet, Wintersteiger Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Adresse des AN als rechtswirksam zugegangen gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

XIV. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Verjährungsfrist

- (1) Als **Erfüllungsort** für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Verbindlichkeiten wird der Sitz von Wintersteiger in **A-4910 Ried im Innkreis** vereinbart.
- (2) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einkaufsgeschäften wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in **Ried im Innkreis** vereinbart. Wintersteiger bleibt jedoch berechtigt, den AN auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- (3) Es gilt ausschließlich **materielles österreichisches Recht**. Die Anwendbarkeit des **UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf** wird ausdrücklich abbedungen.